



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2025
COM(2025) 755 final

2025/0388 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Ukraine in Bezug auf die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits und die Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Ukraine zu vertretenden Standpunkts

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Ukraine in Bezug auf die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits und die Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Ukraine zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹ (im Folgenden das „Abkommen“) trat am 1. September 2017 in Kraft.
- (2) In der Präambel des Abkommens wird die Entschlossenheit der Vertragsparteien bekräftigt, den Reform- und Annäherungsprozess in der Ukraine auf der Grundlage gemeinsamer Werte, insbesondere der Achtung der verantwortungsvollen Staatsführung, voranzubringen.
- (3) In Artikel 4 des Abkommens wird auf das Ziel des politischen Dialogs Bezug genommen, das darin besteht, die Achtung der verantwortungsvollen Staatsführung zu stärken, was für die Stärkung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien von zentraler Bedeutung ist.
- (4) Nach Artikel 6 des Abkommens betreffend den Dialog und die Zusammenarbeit bei internen Reformen arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um sicherzustellen, dass ihre interne Politik auf gemeinsamen Grundsätzen beruht, insbesondere auf Stabilität und der Wirksamkeit der demokratischen Institutionen.
- (5) Artikel 346 des Abkommens konzentriert sich auf den Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, um die Entwicklung der Haushaltspolitik sowie solider Systeme für die interne Kontrolle und externe Rechnungsprüfung im Einklang mit den Grundsätzen der Rechenschaftspflicht, Transparenz, Sparsamkeit, Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten.

¹ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

- (6) In Artikel 446 des Abkommens ist das Ziel festgelegt, im Bereich der Regionalpolitik das gegenseitige Verständnis und die bilaterale Zusammenarbeit bei Methoden für die Formulierung und Umsetzung von Regionalpolitik zu fördern, auch bei der Governance und Partnerschaft auf mehreren Ebenen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung benachteiligter Gebiete und der territorialen Zusammenarbeit, was der Einrichtung von Kommunikationskanälen und der Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden, wirtschaftlichen und sozialen Akteuren und der Zivilgesellschaft dienen soll.
- (7) Nach Artikel 450 des Abkommens wird der Ukraine gestattet, an EU-Agenturen teilzunehmen, die für die Umsetzung des Abkommens relevant sind; der Europäische Ausschuss der Regionen ist eine beratende Einrichtung der EU.
- (8) Nach Artikel 463 Absatz 1 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens zu fassen.
- (9) Nach Artikel 466 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsrat Sonderausschüsse oder -gremien für bestimmte Bereiche einsetzen, die für die Umsetzung des Abkommens erforderlich sind.
- (10) Der Assoziationsrat wird über die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung beschließen und die Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Ukraine billigen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertreten ist, besteht darin, die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung zu unterstützen und die Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Ukraine zu billigen und beruht auf dem Entwurf eines Rechtsakts des Assoziationsrates EU-Ukraine, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2025

COM(2025) 755 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Ukraine in Bezug auf die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits und die Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Ukraine zu vertretenden Standpunkts

**ASSOZIATION
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN
UNION UND DER UKRAINE**

Der Assoziationsrat

Brüssel, den XXX 2025

EU-UA XXXX/25

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

. Entwurf eines BESCHLUSSES DES ASSOZIATIONSRATES EU-UKRAINE in Bezug auf die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung gemäß dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits und zur Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Ukraine

BESCHLUSS Nr. X/2025
DES ASSOZIATIONSRATES EU-UKRAINE

vom ... [Datum]

in Bezug auf die Einsetzung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung gemäß dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits und zur Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Ukraine

DER ASSOZIATIONSRAT EU-UKRAINE —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 463 in Verbindung mit Artikel 466,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Reform der öffentlichen Verwaltung ein grundlegender Pfeiler des Erweiterungsprozesses ist und die Stärkung der Kapazitäten der öffentlichen Einrichtungen für die Ukraine entscheidend sein wird, um auf ihrem Weg zur Integration in die EU Fortschritte zu machen, und dass der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den lokalen Behörden in der Europäischen Union und der Ukraine einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung ihrer Beziehungen und zur Integration der Ukraine in die Union leisten können,

IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass die Einsetzung eines Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung, der jährlich zusammentritt, ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine und zur Verbesserung des Politikdialogs in diesem wichtigen Bereich ist und dass die Billigung der Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und gewählten lokalen und regionalen Behörden der Ukraine den direkten Dialog zwischen den beiden Seiten stärken würde,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER TATSACHE, dass der Unterausschuss für die Reform der öffentlichen Verwaltung als Plattform für den strategischen Politikdialog dienen wird, die Erörterung und Koordinierung wichtiger Reformen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung erleichtern wird, eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung des Fahrplans für die Reform der öffentlichen Verwaltung spielen und Orientierungshilfen bieten wird, um die Angleichung an europäische Standards und bewährte Verfahren sicherzustellen; sowie der Tatsache, dass der Gemischte Beratende Ausschuss als Plattform zum Austausch bewährter Verfahren der EU auf dem Gebiet der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Assoziierungsabkommens auf territorialer Ebene dienen würde und so eine einheitliche und stabile Form der Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden der Ukraine bieten würde, wodurch sie eine aktive Rolle bei der gemeinsamen Leitung des Gemischten Beratenden Ausschusses, der Mitgestaltung der Agenda und der Abgabe von Empfehlungen spielen könnten.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 463 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zur Erreichung der Ziele des Abkommens zu fassen.

- (2) Nach Artikel 466 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsrat beschließen, Sonderausschüsse oder -gremien für bestimmte Bereiche einzusetzen, die für die Umsetzung dieses Abkommens erforderlich sind, und legt Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse oder Gremien fest.
- (3) Um in wichtigen Bereichen, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, Erörterungen auf Sachverständigenebene zu ermöglichen, sollten der Unterausschuss für die Reform der öffentlichen Verwaltung und der Gemischte Beratende Ausschuss eingesetzt werden —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Unterausschuss für die Reform der öffentlichen Verwaltung

1. Der Unterausschuss für die Reform der öffentlichen Verwaltung wird eingesetzt.
2. Die Geschäftsordnung des Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung gilt und wird sinngemäß angewandt nach Artikel 16 der in Anhang II des Beschlusses Nr. 1/2014 vom 15. Dezember 2014 des Assoziationsrates EU-Ukraine festgelegten Geschäftsordnung des Assoziationsrates.
3. Der Aufgabenbereich des eingesetzten Unterausschusses für die Reform der öffentlichen Verwaltung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert oder in anderer Form modifiziert werden.

Artikel 2

Gemischter Beratender Ausschuss

1. Die Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Ukraine, der sich aus einer gleichen Zahl an Vertretern des Ausschusses der Regionen einerseits und gewählten Vertretern lokaler und regionaler Behörden der Ukraine andererseits zusammensetzt, wird gebilligt.
2. Der Gemischte Beratende Ausschuss mit der Ukraine erfüllt seine Aufgaben zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Behörden auf eigene Initiative.
3. Der Gemischte Beratende Ausschuss mit der Ukraine gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Gemischte Beratende Ausschuss mit der Ukraine kann dem Assoziationsrat Empfehlungen vorlegen.
5. Ausgaben im Zusammenhang mit den Sitzungen des Gemischten Beratenden Ausschusses mit der Ukraine, darunter für organisatorische Vorkehrungen, die Teilnahme der Delegierten und des Unterstützungspersonals, sowie Reise- und Aufenthaltskosten werden vom Europäischen Ausschuss der Regionen und der Regierung der Ukraine getragen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des

Assoziationsrates

Der/die Vorsitzende
